



**Der Reaktionsschluss in
KW 19 wird vorverlegt auf
Dienstag, 07.05.2024.
Wir bitten um Beachtung.**



Foto: Canetti/Stock/GettyImagesPlus

**Am 08.05.2024 ist wieder
das Büchereicafé für Sie
geöffnet.**



Foto: Axel Bueckert/Stock/GettyImagesPlus

**Das Rathaus bleibt am
Freitag, 10. Mai 2024
(Brückentag) für Publi-
kumsverkehr geschlossen.
Wir bitten um Beachtung.**



Foto: Stadtrat/Stock/GettyImagesPlus

Steuertermine im Mai

Am 15.05.2024 ist die 2. Rate für die
Grund- und Gewerbesteuer fällig!

Gottesdienst an Himmelfahrt mit den Posaunenchor

**9. Mai 2024 - 10 Uhr
Sportplatz Mönsheim**
Es laden ein: Evangelische Kirchengemeinden
Friolzheim, Mönsheim und Wimsheim

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Wimsheim	Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 9. Juni 2024

Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Wimsheim die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Wimsheim werden in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024** werktags während der Zeit: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, Bürgeramt, Zimmer 5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datengerät möglich.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. Für die Kommunalwahlen gilt außerdem

2.1 Wahl des Gemeinderats

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 Wahl des Kreistags

Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde/im Landkreis haben wird.

2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt Wimsheim, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Mai bis zum 24. Mai 2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am Freitag, 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim Bürgermeisteramt Bürgermeistamt Wimsheim, Bürgeramt Zimmer 5, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des / der Wählerverzeichnisses(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19. Mai 2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

- 5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Landkreis Enzkreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

- 6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden

bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat;

bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

- 6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO,

oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

- 6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

- zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 7. Juni 2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Wimsheim, Bürgeramt Zimmer 5, Rathausstraße 1, 71299 Wimsheim mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl (8. Juni 2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 – 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den Briefwahlunterlagen für die **Europawahl einen roten Wahlbriefumschlag**, mit den Briefwahlunterlagen für die **Kommunalwahlen einen gelben Wahlbriefumschlag**.

Die Anschriften, an die die Wahlbriefe zurückzusenden sind, sind auf den Wahlbriefumschlägen angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- die dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben Wahlbriefumschlag** mit dem Aufdruck „**Wahlbrief für die kommunale Wahl**“.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig,

wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wähler, die bei der **Europawahl** und bei den **Kommunalwahlen** durch Briefwahl wählen, müssen **zwei Wahlbriefe** absenden (roter Wahlbrief = Europawahl, gelber Wahlbrief = für die kommunale Wahl).

Der **Wahlbrief für die Europawahl** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief für die Kommunalwahlen** wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die **Wahlbriefe** können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum Wimsheim, 26.04.2024
Bürgermeisteramt
gez. Weisbrich
Bürgermeister
Unterschrift, Amtsbezeichnung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Satzung der Gemeinde Wimsheim
für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wimsheim für
das Jahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-
Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wims-
heim am 18.03.2024 die folgende Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgen-	EUR
	den Beträgen	
1.	Gesamtbetrag der ordentlichen Er-	
	träge von	9.132.409
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Auf-	
	wendungen von	- 9.656.324
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergeb-	
	nis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 523.915
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen	
	Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen	
	Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis	
	(Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis	
	(Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 523.915
2.	im Finanzhaushalt mit den folgen-	EUR
	den Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit von	8.957.110
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	laufender Verwaltungstätigkeit von	- 8.854.812
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf	
	des Ergebnishaushalts	
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	102.298
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	Investitionstätigkeit von	895.600
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	Investitionstätigkeit von	- 5.697.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmit-	
	telüberschuss/-bedarf aus Investi-	
	tionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-
	von	4.801.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmit-	
	telüberschuss/-bedarf	-
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	4.699.102
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
	Finanzierungstätigkeit von	3.908.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
	Finanzierungstätigkeit von	- 538.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmit-	
	telüberschuss/-bedarf aus Finan-	
	zierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und	3.370.000
	2.9) von	
2.11	Veranschlagte Änderung des Finan-	
	zierungsmittelbestands, Saldo des	
	Finanzhaushalts	-
	(Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.329.102

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnah-
men für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-
nahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf
3.908.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen
zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haus-
haltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Inves-
tionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungs-
ermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
250.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H. der Steuermess-
beträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für
das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt
gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haus-
haltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Ab-
satz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 19.03.2024
vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile
der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Enz-
kreis am 22.04.2024 genehmigt. Der Haushaltsplan liegt
zur Einsichtnahme vom 03.05.2024 bis 13.05.2024 im
Rathaus Wimsheim, Rathausstraße 1, öffentlich aus.

Wimsheim, den 02.05.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach
§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich
oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekannt-
machung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend
gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung
begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Geneh-
migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt
worden sind.

Asiatische Hornisse breitet sich aus –
bitte Sichtungen melden!

Die Asiatische Hornisse, eine invasive gebietsfremde Art,
hat sich im Jahr 2023 massiv in Baden-Württemberg ausge-
breitet. Sie kann insbesondere Schäden an Honigbienen-
völkern, aber auch im Obst- und Weinbau verursachen. Im
Frühjahr baut die Asiatische Hornisse kleine Primärnester
an geschützten Stellen (z. B. an Decken von Garagen und
Gartenhäuschen). Im Lauf des Sommers werden bis zu ei-
nem Meter große Sekundärnester im Freien, häufig hoch
oben in Baumkronen, gebaut. Die Art verhält sich grund-
sätzlich wenig aggressiv und Stiche sind vergleichbar mit
denen der heimischen Europäischen Hornisse oder Wes-
pen, dennoch kann es in Einzelfällen zu allergischen Reak-
tionen kommen. Von Nestern sollte Abstand gehalten und
diese nur von Personen mit Fachkenntnis und Schutzaus-

ÖFFNUNGSZEITEN & ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Rathauses

Für alle Erledigungen auf dem Bürgermeisteramt ist eine vorherige Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) erforderlich.

Termine beim Bürgeramt können auch online gebucht werden unter www.wimsheim.de.

So erreichen Sie die zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen:

Zentrale

Telefon 9427 – 0
Telefax 9427 – 25
gemeinde@wimsheim.de

Bürgermeister

Mario Weisbrich 9427 – 15
mario.weisbrich@wimsheim.de

Vorzimmer

Melanie Werner 9427 – 10
melanie.werner@wimsheim.de

Hauptamt

Katrin Hölle 9427 – 23
katrin.hoelle@wimsheim.de

Bauamt

Ulrike Rentschler 9427 – 18
ulrike.rentschler@wimsheim.de
Maurice Binder 9427 – 14
maurice.binder@wimsheim.de

Standesamt

Sandra Cirica 9427 – 12
standesamt@wimsheim.de

Bürgeramt

Marion Mörk 9427-13
Yvonne Wolfinger 9427-13
buergeramt@wimsheim.de

Kämmerei

Samara Della Ducata 9427 – 17
kaemmerei@wimsheim.de

Kasse und Steueramt

Nicole Grafunder 9427 – 11
finanzen@wimsheim.de

Zweckverband Bauhof Heckengäu

903 -194
Bauhofleiter Christian Kühnle
info@zvvh.de

Wasserversorgung -

Notfallnummer 903 – 95 17
(Weiterleitung auf Mobilfunk)

Ortsbücherei Wimsheim 9427 – 29
Stephanie Fleck
buecherei@wimsheim.de

Kindergarten und Kinderkrippe

Wimsheim 4 17 73
Leitung Frau Esther Selbonne
kindergarten@wimsheim.de
Landratsamt Enzkreis 07231 / 308-0
Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim
Telefax 07231 / 308-9417
landratsamt@enzkreis.de

Notdienste

116 117

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht zu verwechseln mit dem Rettungsdienst, der in lebensbedrohlichen Fällen Hilfe leistet. Bei Notfällen, zum Beispiel Ohnmacht, Herzinfarkt, akuten Blutungen oder Vergiftungen, alarmieren Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der **Notrufnummer 112**.

Verein Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e.V.



Neue Öffnungszeiten der Notfallpraxen seit 25.10.2023

Notfallpraxis der Pforzheimer Ärzteschaft e. V.

am Siloah St. Trudpert Klinikum, Wilferdinger Straße 67

Montag, Dienstag, Donnerstag 19:00 Uhr - 22:00 Uhr
Mittwoch, Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 22:00 Uhr

Notfallpraxis Kinder Pforzheim

Helios Klinikum Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim

Mittwoch 15:00 Uhr - 20:00 Uhr
Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 20:00 Uhr

Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34, 75417 Mühlacker

Samstag, Sonntag, Feiertage 10:00 Uhr - 16:00 Uhr

Zuständige Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Jens Rosenberger, Buchenweg 42, 75228 Ispringen Tel. 07231 4297060

zuständig für die Straßen: Austr. - Uhlandstr. - Wiernsheimer Weg - Silcherstr. - Haselweg - Sonnenweg - Kernerstr. - Wengertweg - Hauffstr. - Lessingstr. - Im Talrain - Mörikestr. ab Gebäude 18 bis Ende

Herr Benjamin Niesz, Kißlingweg 69, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 9837805

zuständig für alle Straßen außer den oben genannten, für die Bezirks-schornsteinfegermeister Rosenberger zuständig ist.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Neue einheitliche Notfalldienstnummer 0761 / 120 120 00

Hier erfahren Sie, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung zum Zeitpunkt Ihres Anrufes Notdienst haben.

Apotheken-Notdienst

04.05.2024 Obere Apotheke, Marktplatz 13, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel. 07042 95150

05.05.204 Uhland-Apotheke, Bahnhofstr. 71, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 7444

09.05.2024 Rosen-Apotheke, Wurmberger Str. 13, 75446 Wiernsheim, Tel. 07044 5027

Tierärztlicher Notdienst

04. + 05.05.2024 Dr. med. vet. H. Habel-Pöllmann, Jahnstr. 51, 71032 Böblingen, Tel. 07031 236226

09.05.2024 Christiane Wack Tierarztpraxis Wack, Tübinger Str. 38, 71111 Waldenbuch, Tel. 07157 20473

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Wimsheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Mario Weisbrich, 71299 Wimsheim, Rathausstraße 1, oder sein Vertreter im Amt.

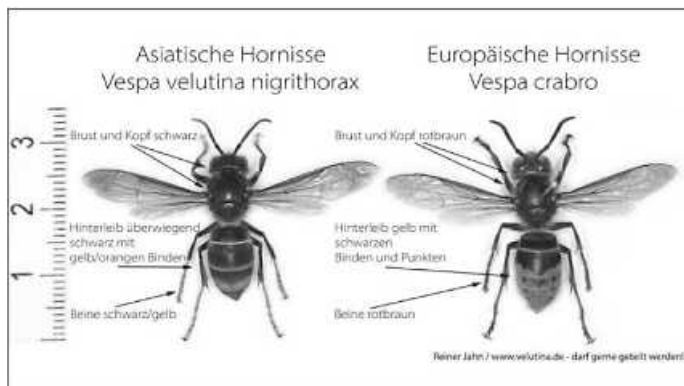
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

rüstung entfernt werden, um Attacken und Stiche zu vermeiden.



Vergleich der Asiatischen Hornisse (links) mit der heimischen und geschützten Europäischen Hornisse (rechts).

Quelle: Reiner Jahn

Um möglichst rasch Maßnahmen zum Fang der Königinnen und Beseitigung der Nester der Asiatischen Hornisse zu veranlassen, bittet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft um Meldung von Sichtungen in Baden-Württemberg. Dies ist über die Meldeplattform auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt (LUBW), aber auch über die kostenlose „Meine Umwelt-App“ möglich:



QR-Code Meldeplattform
Asiatische Hornisse



QR-Code Meine Umwelt-App

Weitere Informationen zur Asiatischen Hornisse und wie sich die Art von heimischen Insekten unterscheiden lässt finden sich auf der Homepage der LUBW <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/asiatische-hornisse> sowie auf der Homepage der Landesanstalt für Bienenkunde der Universität Hohenheim unter <https://bienenkunde.uni-hohenheim.de/vespavelutina>. Dort finden sich auch weitere Informationen, wie Bürgerinnen und Bürger aktiv bei der Suche nach Tieren und Nestern mitwirken können. Seit April 2024 koordiniert die Landesanstalt für Bienenkunde in Stuttgart-Hohenheim im Auftrag der Naturschutzverwaltung das landesweite Management der Asiatischen Hornisse (Kontakt siehe Homepage).

Rentenangelegenheiten

Was haben Kindererziehungszeiten mit der Rente zu tun? Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg gibt Tipps

Eltern begegnen in vielen Bereichen – ob privat, beruflich oder auf Social Media – zahlreichen Informationen, dass Kinder eine direkte Auswirkung auf die Höhe ihrer Rente haben. Aber wie sieht es tatsächlich aus und was ist dabei zu beachten? Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg beantwortet die wichtigsten Fragen zum Thema.

Was haben Kindererziehungszeiten mit der Rente zu tun?

Für die Erziehung ihrer Kinder stecken viele Eltern beruflich zurück, arbeiten in Teilzeit oder gar nicht mehr. Um mög-

licherweise hieraus resultierende Nachteile für die spätere Rente auszugleichen, können Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung gutgeschrieben werden: Für Geburten vor 1992 bis zu 30 Monate, für Geburten ab 1992 bis zu 36 Monate. Die Zahlung von Pflichtbeiträgen an die Rentenkasse übernimmt der Bund für diese Monate. Die Höhe entspricht den Beiträgen eines Versicherten mit einem Bruttogehalt von derzeit rund 3.600 Euro im Monat. Die Erziehung eines Kindes erhöht die Rente aktuell damit ungefähr um 110 Euro pro Monat.

Hinzu kommen für jedes Kind zehn Jahre Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung. Eltern können damit Lücken in der Versicherungsbiografie schließen, die dadurch zu einer besseren Bewertung anderer Zeiten führen. Zudem sind diese wertvoll für die Mindestversicherungszeiten für eine vorgezogene Altersrente.

Wer bekommt diese gutgeschrieben?

Die Kindererziehungszeit sowie die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung wird nur einem Elternteil zugeordnet – demjenigen, der das Kind überwiegend erzogen hat. Erziehen Sie als Mutter und Vater Ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, erhält grundsätzlich die Mutter die Zeiten. Soll der Vater die Kindererziehungszeit und die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung erhalten, obwohl er das Kind nicht überwiegend erzieht, müssen Sie für die Zukunft eine übereinstimmende gemeinsame Erklärung abgeben. Diese Erklärung kann auch rückwirkend, höchstens jedoch für zwei Kalendermonate, abgegeben werden.

Erscheinen diese automatisch in meinem Versicherungskonto?

Sowohl Kindererziehungs- als auch Berücksichtigungszeiten werden im Versicherungskonto nur auf Antrag gespeichert.

Wann und wie soll ich die Kindererziehungszeiten melden? Es reicht aus, den Antrag auf Feststellung der Zeiten der Kindererziehung zu stellen, wenn Ihr Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Nur wenn Sie einen Riestervertrag besparen, empfiehlt sich die Antragstellung bereits am Tag nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes. Sollen die Zeiten dem Vater zugeordnet werden, muss eine sogenannte gemeinsame Erklärung sofort abgegeben werden, da diese nur für die Zukunft und zwei Kalendermonate rückwirkend gilt.

Wo kann ich die Kindererziehungszeiten melden?

Der Antrag – bekannt auch als Formular V0800 – kann bequem mit den Online-Diensten der DRV BW gestellt werden. Hier können Sie auch eine gemeinsame Erklärung abgeben (V0820). Details auf unserer Themenseite www.drv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen

Wichtig: Sind diese Zeiten einmal im Versicherungskonto erfasst, werden sie automatisch bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Daher ist ein erneuter Antrag von Rentnerinnen und Rentnern nicht notwendig und muss deshalb abgelehnt werden.

Woher weiß ich, ob ich die Kindererziehungszeiten bei der DRV BW schon gemeldet habe?

Wer Kinder hat, sollte im Versicherungsverlauf vor allem den Passus „Kindererziehungszeit“ im Blick haben.

Unter <https://www.eservice-drv.de/SelfServiceWeb/> können Elternteile ihren Versicherungsverlauf sowie weitere Unterlagen, beispielsweise die Renteninformation oder eine Lückenauskunft, unkompliziert auf digitalem Weg anfordern.

Weitere Fragen? An wen kann ich mich wenden?

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800. Ansprechpartnerinnen und -partner zur regionalen Beratung – online, telefonisch, per Video oder vor Ort finden Sie unter www.drv-bw.de/kontakt. Weitere Infos bietet das kostenfreie Faltblatt „Kindererziehung: Ihr Plus für die Rente“. Zu finden mit allen wichtigen Antragsformulare auf der Themenseite unter www.drv-bw.de/Altersvorsorge/Frauen

Aus dem Standesamt**Wir gratulieren**

am 5. Mai Frau Brigitte Rommel zum 70. Geburtstag.

Dazu gelten ihr herzliche Glückwünsche der gesamten Gemeinde.

Gemeindeeinrichtungen**Kindergarten Wimsheim****KiTa - Brückentag am 10. Mai 2024**

Aufgrund des Feiertags am Donnerstag, 09. Mai 2024 (Christi Himmelfahrt) bleibt die KiTa am Freitag, 10. Mai 2024 geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Ortsbücherei**Öffnungszeiten****Unsere Öffnungszeiten:**

Dienstag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag: 17.00 Uhr - 18.00 Uhr

Kirchgasse 5

Altes Schulhaus

buecherei@wimsheim.de

Tel.: 07044-9427-29

Brückentag & Pfingstferien

An folgenden Tagen ist die Bücherei geschlossen:

10. Mai und

20. Mai bis 02. Juni 2024

Wir bitten um Beachtung!

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

Büchereicafé mit Schülern und Eltern der Klasse 1a

Am **08.05.2024** ist wieder unser Büchereicafé für Sie geöffnet.

An diesem Tag werden die Kinder und Eltern der **Klasse 1a der Grundschule Wimsheim** im Café Heidi Bossert und Lore Djerdak unter die Arme greifen.

Es gibt natürlich auch wieder eine Vielzahl an **leckeren, selbstgebackenen Kuchen**.

Die Grundschule Wimsheim hat den Mitmach-Zirkus Bambi zu Gast.

Dafür sammeln Sie fleißig Spenden.

Wir freuen uns daher auf viele Besucher, um die Grundschule dafür zu unterstützen.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Büchereiteam

Freiwillige Feuerwehr Wimsheim**Termine**

6. Mai 2024

Atemschutzübung

Beginn 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Wimsheim**Termine**

Am Freitag, den 03.05. trifft sich die Jugendfeuerwehr Gruppe B um 18:30 Uhr in Uniform zum Ausrücken am Feuerwehrhaus.

Landratsamt Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung

„Internationaler Rettet-die-Frösche-Tag“ am 27. April

Amphibien fühlen sich in den Wäldern im Enzkreis wohl – Kleiner Tümpel im Forstrevier Keltern angelegt



Kürzlich angelegter Tümpel im Weiler Wald.

Foto: Enzkreis, Lara Maier

ENZKREIS. Am 27. April ist der „Internationale Rettet-die-Frösche-Tag“. Und das passt auch zur Jahreszeit. Wenn sich im zeitigen Frühjahr die Witterung feucht und ab und zu

auch wieder wärmer zeigt, dann ist es nämlich nicht nur für die Menschen Zeit, sich langsam vom Winter zu verabschieden. Auch die heimischen Amphibien werden aktiv und machen sich auf den Weg zu ihren Laichgewässern, um für Nachwuchs zu sorgen. Unschwer zu erkennen ist dies daran, dass entlang einiger Straßen Amphibienschutzzäune aufgebaut werden und Verkehrsteilnehmer in der Dämmerung das Tempo reduzieren müssen, um die wandernden Tiere und die im Umfeld der Zäune tätigen ehrenamtlichen Naturschützer nicht zu gefährden.

„Im Enzkreis spielt der Erhalt von Amphibien-Lebensräumen eine wichtige Rolle“, betont Holger Nickel, der Enkreis-Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung. „Amphibien bilden unter anderem ein wichtiges Glied im Nahrungsnetz der heimischen Tierwelt.“ Sie sind nach seinen Worten Fressfeinde für einige Insekten, Schnecken und Würmer und gleichzeitig Beutetiere beispielsweise für Greifvögel. Struktureiche Waldbestände mit Feuchtbiotopen seien grundsätzlich eine günstige Voraussetzung dafür, dass sich Amphibien ansiedeln. Eine gute Vernetzung von Offenland und Wald spiele im Artenschutz allgemein und insbesondere bei Amphibien eine sehr wichtige Rolle. Dabei stellen die verschiedenen Amphibienarten unterschiedliche Ansprüche an ihren Lebensraum und an ihre Laichgewässer. Die unter anderem durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Gelbbauchunke beispielsweise gilt als eine Pionierart. Sie benötigt frisch entstandene Laichgewässer, die periodisch austrocknen. So können sich keine Libellenlarven ansiedeln, die Fressfeinde der Gelbbauchunken-Larven sind. „Forstmaschinen hinterlassen manchmal kleine Pfützen, wenn sie über die Rückegassen im Wald fahren. Die Gelbbauchunke nimmt solche Strukturen besonders gerne an“, berichtet Nickel. Andere Arten hingegen, wie etwa die Erdkröte, bevorzugten ältere Tümpel, in denen das Gewässer bereits von Wasserpflanzen besiedelt ist; an diese wickeln die Tiere ihre Laichschnüre.

Im Frühling geht auch die Saison für den Hauptholzeinschlag zu Ende. Waldwege, die von der Holzernte und -abfuhr in Mitleidenschaft gezogen sind, werden dann wieder instand gesetzt. Kommt bei der Wegeunterhaltung ein Bagger zum Einsatz, wird dieser manchmal auch zur Anlage oder Pflege von Feuchtbiotopen herangezogen. So wurde jüngst im Zuge der Weginstandhaltungsmaßnahmen im Weiler Wald, der zum Forstrevier Keltern gehört, neben mehreren Versickerungsmulden ein kleiner Tümpel angelegt: „Er vernetzt die umgebenden Wiesen, einen kleinen Bachlauf und den Waldrand miteinander und bietet bereits jetzt Lebensraum und Trinkstelle für verschiedene Arten. Kleine Feuersalamander-Larven besiedeln schon das Biotop“, freut sich Nickel.

Der struktureiche Waldrand um den Tümpel herum bietet den Tieren Schutz vor Fressfeinden und ausreichend Nahrung. Im Winter können sich die wechselwarmen Tiere in Hohlräume unter der Erde zurückziehen oder sich unter Wurzelstöcken und Asthaufen vor Frost schützen. Im Sommer profitiert die empfindliche Amphibienhaut von ausreichend Totholz, das Wasser speichert, dieses in Trockenzeiten verdunstet und somit ein kühleres Mikroklima schafft. (enz)

Infoveranstaltung des Forstamtes am Samstag, 18. Mai: Tolle Waldspaziergänge mit Hund

MÜHLACKER/ENZKREIS. Eine besondere Infoveranstaltung bietet das Forstamt des Enzkreises allen Hundebesitzern an: Um für mehr Abwechslung für Hund und Herrchen oder Frauchen auf dem täglichen Spaziergang zu sorgen, lädt

Sofie Bloß vom Forstamt Enzkreis am Samstag, 18. Mai, zu einer Infoveranstaltung nach Mühlacker ein.

Als Försterin und selbst Hundebesitzerin möchte sie den Teilnehmenden Grundwissen zu heimischen Wildtieren und Verhaltensregeln beim Aufeinandertreffen mit diesen vermitteln. Aber auch Mitmach-Aktionen für Hund und Hundebesitzer sowie Ideen für einen interessanten Hundespaziergang in unseren heimischen Wäldern sind Teil der Veranstaltung.

Treffpunkt für die rund zweistündige Runde ist um 10 Uhr bei der ehemaligen Erddeponie zwischen Mühlacker und Lienzingen. Teilnehmen können Hundebesitzer mit einem sozialverträglichen Hund, der während des ganzen Spaziergangs an der Leine geführt wird. Leckerlis und Spielzeug dürfen gerne für die Veranstaltung mitgebracht werden. Verbindliche Anmeldungen für die Veranstaltung nimmt das Forstamt ab sofort per E-Mail an forstamt@enzkreis.de gerne entgegen. (enz)



Bei einer Infoveranstaltung möchte Sofie Bloß vom Enzkreis-Forstamt Ideen und Mitmachaktionen für mehr Abwechslung für Hund und Herrchen oder Frauchen auf dem täglichen Spaziergang weitergeben. Foto: privat

Veranstaltungskalender „Enzkreis erleben“ am Sonntag, 12. Mai: Wälder, Wiesen, Wasser, Werkstein und Wein rund um das Kloster Maulbronn

ENZKREIS. Zu einem informativen Spaziergang über einstige Klosterweinberge und vorbei an ehemaligen Klosterseen zum historischen und idyllischen Maulbronner Schafhof lädt Anita Dworschak von den „Klosterwelten“ am Sonntag, 12. Mai, ein. Im dortigen Museum des Geschichts- und Heimatvereins (GHV) Maulbronn wird anschließend auf zauberhafte Weise und mit viel Liebe zum Detail die Vergangenheit dargestellt und dabei mitunter Kindheits-erinnerungen geweckt.

Treffpunkt für die Veranstaltung, die sich für die ganze Familie inklusive Hund eignet, ist um 13:30 Uhr am Kloster. Die Kosten für Spaziergang und Führung im Schafhof belaufen sich auf 6 Euro pro Person, Kinder sind frei. Das Programm kann nach Terminabsprache auch von Gruppen gebucht werden.

Anmeldungen nimmt Anita Dworschak unter Telefon 07043 8864 oder per E-Mail an AnitaDworschak@t-online.de gerne entgegen. Weitere Infos finden sich auch unter www.klosterwelten.net.

Das Angebot ist Teil der Veranstaltungsreihe „Enzkreis erleben“, die von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung und dem Landwirtschaftsamt zusammengestellt wurde. Sie bietet über das Jahr ein kreisweites Programm zu Landschafts-, Naturschutz-, Kultur- und Umwelt-Themen. Viele Initiativen und Vereine haben sich zusammengetan, um für die Schönheit und Vielfalt der Kulturlandschaft im Enzkreis zu werben. Eine Übersicht ist im Internet unter www.enzkreis.de/Enzkreis-erleben/Events abrufbar. Zudem ist ein gedrucktes Programmheft mit allen Veranstaltungen beim Landratsamt und in den Rathäusern der

Enzkreis-Gemeinden erhältlich. Für Fragen steht Angela Gewiese von der Stabsstelle Klimaschutz und Kreisentwicklung beim Landratsamt unter Telefon 07231 308-9486 oder per E-Mail an angela.gewiese@enzkreis.de gerne zur Verfügung. (enz)

Am Montag, 13. Mai: nächstes Austauschtreffen für Angehörige von Menschen mit Demenz

MÜHLACKER/ENZKREIS. Das nächste Treffen für Angehörige von Menschen mit Demenz findet am Montag, 13. Mai, von 14:30 bis 16:30 Uhr im consilio Mühlacker in der Bahnhofstraße 86 statt. Der Gesprächskreis kann für pflegende Angehörige eine Entlastung bedeuten und ist jederzeit offen für neu Interessierte.

Der Kontakt und Austausch mit anderen im geschützten Rahmen hilft beim Einordnen der eigenen Situation.

Eine Anmeldung ist nur erforderlich, falls die von dem oder der Angehörigen betreute demente Person in die parallel stattfindende Betreuungsgruppe mitgebracht wird. Für weitere Informationen steht das Demenzzentrum per E-Mail an demenzzentrum@enzkreis.de oder telefonisch unter 07041 8974-500 gerne zur Verfügung. (enz)

Sprechstunde Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Am **Donnerstag, den 23.05.2024** findet in Heimsheim eine Sprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige. Themen können sein:

- Wie komme ich trotz Einschränkungen zuhause zu recht?
- Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten (Haushaltshilfe, Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, Tagespflege, Betreutes Wohnen oder Pflegeheime etc.)
- Wir sprechen über Ihre Fragen zu finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten wie Vollmachten, Patientenverfügung, Elternunterhalt oder Themen der Sozialhilfe.
- Dazu gehören Informationen zum Thema Wohngeld, Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis oder Fragen zur Krankenförderung.
- Wir bieten Ihnen ein vertrauliches Gespräch, um über ein persönliches Anliegen zu sprechen.

Die Sprechstunde findet von 16 bis 17 Uhr im Rathaus Heimsheim statt.

Ebenso bietet die Beratungsstelle telefonische Beratung sowie Hausbesuche an

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07231 308-5023 oder claudia.fuellborn@enzkreis.de

Landesinitiative „BeKi – Bewusste Kinderernährung“ Eltern mit kleinen Kindern: Jetzt anmelden für Online-Vortrag am Donnerstag, 16. Mai

ENZKREIS. Den Löffel selbst zu halten, ist für Kleinkinder eine große Herausforderung und ein spannender Entwicklungsschritt. Wie eine kindgerechte Ernährung von Kleinkindern bis drei Jahre aussehen und wie sie in gemeinsamen Mahlzeiten mit der Familie umgesetzt werden kann, erläutert die BeKi-Referentin Benita Schleip am Donnerstag, 16. Mai, von 19 bis 20:30 Uhr bei einem Online-Vortrag unter dem Titel „Willkommen am Familientisch“, zu dem das „Forum Ernährung und Hauswirtschaft“ beim Landwirtschaftsamt einlädt. „BeKi“ steht für die Landesinitiative „Bewusste Kinderernährung“.

Der Vortrag ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist online auf

der Enzkreis-Homepage unter www.enzkreis.de/Landwirtschaftsamt unter der Rubrik „Veranstaltungen“ bis zum 14. Mai möglich. Wer sich angemeldet hat, bekommt den Einwahllink dann vor der Veranstaltung zugemailt. Für Fragen steht Lea Volkmann vom Landwirtschaftsamt gerne zur Verfügung. (enz)

Pilotprojekt von Enzkreis und Landesfeuerweherschule Gruppenführer-Lehrgang in Mühlacker erfolgreich bestanden: 28 neue Feuerwehr-Führungskräfte ausgebildet



Strahlende Gesichter: 28 neue Führungskräfte wurden in Mühlacker von Ausbildern aus Enzkreis-Wehren und von Experten aus dem Landratsamt ausgebildet.

Foto: Enzkreis, Stefan Meeh

ENZKREIS. Eine gut ausgebildete und funktionsfähige Feuerwehr ist für die Kommunen unerlässlich - insbesondere angesichts der zunehmenden Aufgabenfülle, die auch der Klimawandel mit sich bringt. So sind beispielsweise die Gefahren in Zusammenhang mit immer heftiger werdenden Unwettern mit Starkregen und örtlichen Überflutungen sowie Vegetationsbränden in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

„Umso erfreulicher ist es, dass nun insgesamt 28 neue Führungskräfte der Feuerwehr einen Gruppenführer-Lehrgang in Theorie und Praxis erfolgreich abschließen konnten“, so Kreisbrandmeister Carsten Sorg. Zusätzlich zu den 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus dem Enzkreis konnten außerdem vier Gäste der Feuerwehr Pforzheim und vier Teilnehmer der Feuerwehr Karlsruhe begrüßt und ausgebildet werden. „Nach der Ernennung durch die jeweiligen Kommandanten können diese Personen künftig in ihren Wehren als Gruppenführer eingesetzt werden“, freut sich Sorg und ergänzt: „Der Enzkreis hatte diese Fortbildung für Feuerwehrangehörige aus verschiedenen Wehren im Kreis als Pilotprojekt im Auftrag der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg erstmals 2022 durchgeführt und nun 2024 wiederholt.“

Der Lehrgang fand in Mühlacker auf dem Gelände des alten und des neuen Feuerwehrhauses statt. Ausgebildet wurde zwei Wochen lang täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr. Geleitet haben den Lehrgang Ausbilder aus Enzkreis-Wehren und Experten aus dem Sachgebiet Bevölkerungsschutz des Landratsamtes, die allesamt die Qualifikation des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes besitzen. Im Hintergrund stand auch ein Ausbilder der Landesfeuerweherschule mit Rat und Tat zur Seite.

Auf dem straffen Stundenplan standen Themen wie Einsatztaktik beim Brand- und Hilfeleistungseinsatz, ABC-Schutz, Rechtsgrundlagen, Führen, Ausbilden, Vorbeugender Brandschutz sowie Brennen und Löschen. Komplettiert wurde das Programm durch praktische Anteile in Form von Einsatzübungen, bei denen die Führung einer taktischen

Einheit wie etwa einer neunköpfigen Löschgruppe und eines Löschgruppenfahrzeugs verlangt wurde.

„Ein großes Dankeschön geht an die Stadt und die Feuerwehr Mühlacker für die Bereitstellung der idealen Ausbildungsräumlichkeiten und Übungsmöglichkeiten“, so Sorg abschließend, „aber auch an das tolle Ausbilder-Team, das über zwei Wochen mit großem Engagement die angehenden Gruppenführer ausgebildet und dabei viele wertvolle Erfahrungen weitergegeben hat.“ (enz)

Soziales

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis

Kostenlose, unabhängige, umfassende und individuelle Beratung im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit für alle Altersgruppen rund um das Thema Pflege. Die Beratung kann telefonisch oder nach vorheriger Terminvereinbarung auch im Pflegestützpunkt oder zu Hause erfolgen.

Bahnhofstraße 86, 75417 Mühlacker, Tel. 07231 308-5022, E-Mail: psp@enzkreis.de,

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e. V.

Tel. 07041-8153689,
www.hospizdienst-oestlicher-enzkreis.de

Frühe Hilfen des Caritasverbands e. V. Pforzheim für den Enzkreis

Familienhebammen/ Familienkinderkrankenpflegerinnen/ Heilpädagogische und psychosoziale Unterstützung. Wir bieten Begleitung für Familien mit Kindern unter drei Jahren. Kontakt: 07231-128 844, E-Mail: fruehe.hilfen@caritas-pforzheim.de

Jugend- und Suchtberatung Plan B gGmbH

Beratung und Behandlung für Jugendliche, Suchtgefährdete, Abhängige und deren Angehörige. Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim, Tel.: 07231 / 92277-0, www.planb-pf.de

Offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung:

Mo. 10:00 – 11:30 Uhr; Do. 16:00 – 17:30 Uhr

Kostenlose Onlineberatung: www.planb-pf.de/online-beratung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an info@planb-pf.de. In beiden Fällen erhalten Sie innerhalb 48 Stunden eine Antwort von einer Fachkraft.

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

KISTE – Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern, mit Gewalterfahrungen in der Familie

KiWi – ein Unterstützungsangebot für geflüchtete Familien. Tel. 07231 30870

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis für Menschen in Wohnungsnot und Fragen der Existenzsicherung

Wichernhaus - Fachberatungsstelle Enzkreis
Telefon: 07231-20448-0 Zentrale,
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlV - Zentrum Pforzheim

Im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle

für psychisch kranke Menschen

Tagesklinik – Offene Sprechstunde (Mo. 13.00 – 15.00 Uhr)
Arbeitskreis Leben Pforzheim und Region – Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Luisenstr. 54 – 56; 75172 Pforzheim, Tel.: 07231 1394080

Wohnberatung Enzkreis im DRK-Kreisverband Pforzheim-Enzkreis e. V.

Tel. 07231/373-236

E-Mail: wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e. V.

Wir sind Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen. Wir bieten Ihnen:

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Sie erreichen uns persönlich:

Montag – Freitag 08:30 – 14:00 Uhr

Tel.: 07044/905080 Fax: 07044/9050839

E-Mail: info@diakonie-heckengaeu.de

Internet: www.diakonie-heckengaeu.de

Lehmgrube 1/1 71297 Mönshheim

consilio

Demenzzentrum: 07231 308-500

Pflegestützpunkt östlicher Enzkreis: 07231 308-5022

Beratungsstelle für Hilfen im Alter Heckengäu:

07231 308-5023

Kirchen

Evangelische Kirchengemeinde Wimsheim

Pfarramt: Kirchgasse 10, Telefon 0 70 44 – 94 03 54

E-Mail-Adresse: Pfarramt.Wimsheim@elkw.de

Öffnungszeiten: Dienstag, 10.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag, 08.00 – 12.00 Uhr

Ansprechpartner: Pfarrehepaar Haffner, Telefon 73 04

Seelsorge und Sterbefälle:

Teil-Gebiet I – Pfarrehepaar Haffner, Telefon 0 70 44 - 73 04

Teil-Gebiet II - Pfarrer Fritz, Telefon 0 70 44 / 93 83 46

Vermietung Gemeindehaus: Frau Hieber, Tel.: 4 26 33

Homepage: www.ev-kirchengemeinde-wimsheim.de

Wochenspruch: Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet. Psalm 66,20

Wochenlied: „Bist zu uns wie ein Vater“ WWL Nr. 8

Wochenpsalm: „Kommt herzu, lasst uns dem HERRN frohlocken und jauchzen dem Hort unseres Heils!“ aus Psalm 95

Sonntag, Rogate, 05. Mai 2024

10.45 Uhr – Gottesdienst mit Pfarrer Daniel Haffner

Predigttext: 2. Mose 32, 7-14

Opfer: KGR – Ausgaben der eigenen Gemeinde „Kirche Kunterbunt“ (s. Mitteilungen)

19.00 Uhr – Friedensgebet für die Ukraine und andere Kriegsgebiete auf dem Marktplatz im Mönshheim

Montag, 06. Mai 2024

19.25 Uhr – Chor „Colors of Heaven“

Dienstag, 07. Mai 2024

16.00 Uhr – Gruppentreffen der Konfi3-Kinder im Gemeindehaus